

## 5. Änderungssatzung zur VERBANDSSATZUNG

### Präambel

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der derzeit geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Merseburg folgende 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 8.12.2005

### § 1 Die Verbandssatzung des AZV Merseburg vom 8.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

#### § 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder des AZV sind folgende Städte und Gemeinden:

- |    |          |                            |
|----|----------|----------------------------|
| 1. | Stadt    | Merseburg                  |
| 2. | Stadt    | Goethestadt Bad Lauchstädt |
| 3. | Stadt    | Braunsbedra                |
| 4. | Stadt    | Mücheln (Geiseltal)        |
| 5. | Gemeinde | Schkopau                   |

(2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Mitgliedskommunen. In der Goethestadt Bad Lauchstädt beschränkt sich das Verbandsgebiet auf die Ortschaften Bad Lauchstädt, Schafstädt, Klobikau und Milzau. Für die Stadt Braunsbedra beschränkt sich das Verbandsgebiet auf den Ortsteil Frankleben ohne das B-Plan-Gebiet Nr. 5 Mitteldeutscher Industrie- und Gewerbepark Großkayna-Frankleben, in der Stadt Mücheln (Geiseltal) auf die Ortsteile Langeneichstädt, Oechlitz und Wünsch und in der Gemeinde Schkopau auf die Ortsteile Ermlitz, Knapendorf, Korbetha und Schkopau.

2. Der § 12 erhält folgende Fassung:

#### § 12 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des AZV finden die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in Anlehnung an das HGB Anwendung.

3. Der § 13 erhält folgende Fassung:

#### § 13 Verbandsprüfung

(1) Der AZV unterliegt der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer legt dem Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres zur Prüfung vor. Das Rechnungsprüfungsamt kann einen Wirtschaftsprüfer, der von der Verbandsversammlung vorgeschlagen wird, mit der örtlichen Prüfung des AZV beauftragen.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Amtsblatt des AZV Merseburg bekannt gemacht und tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Merseburg, den 10.12.2009

Uta Sonnenkalb  
Verbandsgeschäftsführerin

-Siegel-